

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

15.04.2015

Nummer 11

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze:

- Antrag auf Planfeststellung für den Hochwasserschutz Fürstenweg in der Stadt Passau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf;
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen 78

**Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen
Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2015**

80

■ Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Planfeststellung für den Hochwasserschutz Fürstenweg in der Stadt Passau durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Passau in Form eines Polders im Bereich Fürstenweg beantragt.

Das geplante Maßnahme liegt nördlich der Donau im Stadtteil Hacklberg unmittelbar an der B 85. Der betrachtete Bereich erstreckt sich dabei von der östlichen Einfahrt zur Vilshofener Straße beim Anwesen Vilshofener Straße 1 (Fl.Nr. 1, Gemarkung Hacklberg) bis zur westlichen Einmündung der Vilshofener Straße in die B 85 bei Fl.Nr. 17, Gmkg. Hacklberg (nahe Fürstenbau).

Die Planungen umfassen im Wesentlichen

- die Errichtung eines Klapptores zum Verschluss der Unterführung auf Höhe des Fürstenbaus (ca. Flusskilometer 2227,75),
- den Verschluss der vorhandenen Regenwasserkanäle in die Donau,
- den Bau eines zentralen Schöpfwerkes mit zwei leistungsfähigen Pumpen (Förderleistung je 380 l/s),
- Speicherräume zur Pufferung sowie die Errichtung von Zuleitungskanälen zum Pumpwerk,
- Einbeziehung des Straßendamms der B 85 in das Hochwasserschutzkonzept (zukünftig Funktion als Hochwasserschutzdeich).

Ziel ist es, mindestens den Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser (plus Klimazuschlag 15%) zu schaffen.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind, werden ab dem 23.04.2015 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 22.05.2015) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis 08.06.2015) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 15.04.2015

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Haushalt 2015

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|---|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 1.504.863 |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 267.181 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|---|---------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 935.785 |
| Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 975.345 |

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

| | | |
|--|---|-----------|
| im Erfolgsplan in den Erträgen mit | € | 2.442.000 |
| und den Aufwendungen mit | € | 2.540.800 |
| somit Fehlbetrag | € | 98.800 |
| im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 50.000 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

| | | |
|---|---|---------|
| a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf | € | 0 |
| b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf | € | 150.000 |

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|---|-------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 7.800 |
| Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 4.270 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

IV.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S. 834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|---|---------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 800.705 |
| Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 851.255 |

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim Bürgerliche Heiliggeist-Stiftung schließt

| | | |
|--|---|-----------|
| im Erfolgsplan in den Erträgen mit | € | 2.763.500 |
| und den Aufwendungen mit | € | 2.763.500 |
| somit Fehlbetrag | € | 0 |
| im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 50.000 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

| | | |
|---|---|---------|
| a) bei der Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau auf | € | 0 |
| b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf | € | 150.000 |

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2015

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | | |
|--|---|---------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 12.500 |
| Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit | € | 274.800 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 13.04.2015

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister